

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE zur BV 496/2018 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (NEU)

Die Gemeindevertretung möge die durch den Bürgermeister vorgelegte Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung in folgenden Punkten ändern:

	Regelung	Ausgangsformulierung	Änderungsvorschlag
1 (NEU)	§ 4 [Gemeindeanteil]	Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.	Die Gemeinde <u>trägt 40 vom Hundert</u> des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
2	§ 12 [Beteiligungsverfahren]	Die Bürgerinnen und Bürger bzw. die zur Beitragszahlung Verpflichteten sollen über geplante Erschließungsmaßnahmen informiert werden.	Die <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> bzw. die zur Beitragszahlung verpflichteten <u>sind über geplante Erschließungsmaßnahmen frühzeitig zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Durchführung einer Erschließungsmaßnahme (Baubeschluss und Bauprogramm) wird von der Gemeindevertretung nach Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung getroffen.</u>

Begründung:

Zu 1: Erhalt und Ausbau der Infrastruktur ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Der Bau von Straßen und deren Erhaltung zählt als Grundlage allgemeiner Mobilität zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Zugleich gilt der Verfassungsgrundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse auch innerhalb einer Gemeinde. Entsprechend sollten die Kosten von Erschließungsmaßnahmen durch das gesamte Gemeinwesen aus Steuermitteln finanziert werden. Doch das Land Brandenburg gehört zu den letzten sieben Bundesländern, die ihre Kommunen durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichten. Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) hat dagegen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Führt diese zum Erfolg, ist mit einer allgemeinen Aufhebung der Beitragserhebungspflicht der Länder zu rechnen. Zugleich machen zahlreiche Kommunen in Brandenburg von ihrer Möglichkeit Gebrauch, die Erschließungsbeiträge zu senken. **Bis zu einer anzustrebenden gesetzlichen Anpassung wird hier vorgeschlagen, die Anliegerbeiträge in Schöneiche bei Berlin zu dem für die Anlieger*innen günstigsten und in Eberswalde bereits angewandten Beitragssatz festzulegen.**

Zu 2: In den letzten Jahren gab es immer wieder erhebliche Konflikte auf Grund mangelnder Transparenz hinsichtlich der Beteiligung von Anlieger*innen bei Erschließungsmaßnahmen (zuletzt in der Roloffstraße). Vor diesem Hintergrund sollte bei einer Neufassung der Erschließungsbei-

tragssatzung keine Kürzung, sondern vielmehr eine Konkretisierung dieses Paragraphen erfolgen. Die hier vorgeschlagene Formulierung basiert auf jener in der geltenden Satzung und ergänzt diese über ein Gebot zur frühzeitigen Information sowie zur Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung vor Beschlussfassung über eine Erschließungsmaßnahme.

gez.

Beate Simmerl

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

Schöneiche bei Berlin, 10.03.2018